

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

25.01.2021
Fe/Sc

RS 12-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Veröffentlichung der SARS-CoV-2-Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger – Inkrafttreten der Verordnung am 27. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue SARS-CoV-2-Corona-Arbeitsschutzverordnung tritt am 27. Januar 2021 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum 15. März 2021.

Die Verordnung hat dabei weitere Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine verschärfte Maskenpflicht und eine „Home-Office-Regel“ zum Gegenstand, um Kontakte im Arbeitsumfeld erheblich zu reduzieren. Für Arbeitgeber/innen ergibt sich die Herausforderung, den Balanceakt zwischen der Aufrechterhaltung des Unternehmensbetriebes und den Schutz der Mitarbeiter/innen zu gewährleisten.

Die wesentlichen Punkte der Verordnung im Überblick:

- Der Arbeitgeber hat gemäß Arbeitsschutzgesetz die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen erneut durchzuführen und zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.
- Kontakte im Betrieb sind weitgehend zu reduzieren und auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Die Verordnung schlägt ausdrücklich vor, Zusammenkünfte durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn dem keine „zwingenden betriebsbedingten Gründe“ entgegenstehen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeiten „nur vor Ort“ im Betrieb ausgeübt werden können. Wir empfehlen, ein solches Angebot zum Home-Office und/oder mobilen Arbeiten zu dokumentieren, gerade, wenn Mitarbeiter/innen dies nicht annehmen (wozu sie auch nicht verpflichtet sind). Eine Verpflichtung, einen Home-Office- oder mobilen Arbeitsplatz („Telearbeitsplatz“) einzurichten, ergibt sich nicht aus der Verordnung.
- Werden Räume von mehreren Personen genutzt, darf eine Mindestfläche von 10qm pro Person nicht unterschritten werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen weitere, besondere Schutzmaßnahmen wie Lüftung und Abtrennungen umgesetzt werden.
- In Betrieben von mehr als 10 Beschäftigten sind die Mitarbeiter/innen in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit dies Betriebsabläufe zulassen.

- Sollten die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können, so hat der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den Beschäftigten zu tragen.
- Die Verordnung regelt zudem einige Sonderfälle, wenn beispielsweise betriebliche Abläufe die oben genannten Schutzmaßnahmen nicht zulassen. Für die Beschäftigten ergibt sich kein Klagerecht auf Umsetzung der Maßnahmen. In Problemfällen sollen die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Das Bundesarbeitsministerium hat auf seiner Webseite FAQs zur Corona-Arbeitschutzverordnung eingestellt, welche diverse rechtliche Hinweise enthalten, die allerdings aus unserer Sicht zum Teil nicht zutreffend sind. Zudem handelt es sich bei den Hinweisen lediglich um Ausführungen der Exekutive, die im Streitfall für die angerufenen Gerichte nicht rechtsverbindlich sind. Die FAQs des BMAS finden Sie unter dem nachfolgenden Link: www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html

Die im Bundesanzeiger am 22. Januar 2021 veröffentlichte Textfassung der Verordnung können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 12-2021) abrufen

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team